

26. Februar 2026

Stadtgeschichte

Historische Bocholter Zeitungen ab sofort online verfügbar

Stadtgeschichte digital: Über 5.000 Zeitungsausgaben freigeschaltet // Zusammenarbeit mit Stadtarchiv

Ab sofort sind über 5.000 historische Ausgaben bedeutender Bocholter Zeitungen digital und kostenfrei zugänglich. Das Portal "zeit.punktNRW" ermöglicht damit eine Recherche in zentralen Quellen der Stadtgeschichte. Die Freischaltung umfasst unter anderem das Bocholter Volksblatt sowie die Zeno-Zeitung.

Das Zeitungsportal "zeit.punktNRW" der Universitäts- und Landesbibliotheken NRW stellt historische Zeitungen mit allgemeinen Inhalten aus dem Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalens kostenfrei zur Verfügung. Seit Februar sind nun auch bedeutende Bocholter Titel Teil dieses digitalen Angebots. Konkret handelt es sich dabei um das [Bocholter Volksblatt für den Zeitraum von 1895 bis 1922](#) sowie das [Bocholter-Borkener Volksblatt aus den Jahren 1922 bis 1933](#). Ergänzt wird der Bestand durch die [Zeno-Zeitung von 1934 bis 1938](#) sowie weitere kleinere Zeitungsbestände aus dem Stadtgebiet.

Historische Zeitungen sind unverzichtbare Quellen der Regional- und Ortsgeschichte. Aufgrund der oft minderwertigen Papierqualität sind sie jedoch besonders erhaltungsgefährdet. Sie ergänzen die amtliche Überlieferung durch eine tagesaktuelle und kompakte Dokumentation von Gesellschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Kultur vor Ort.

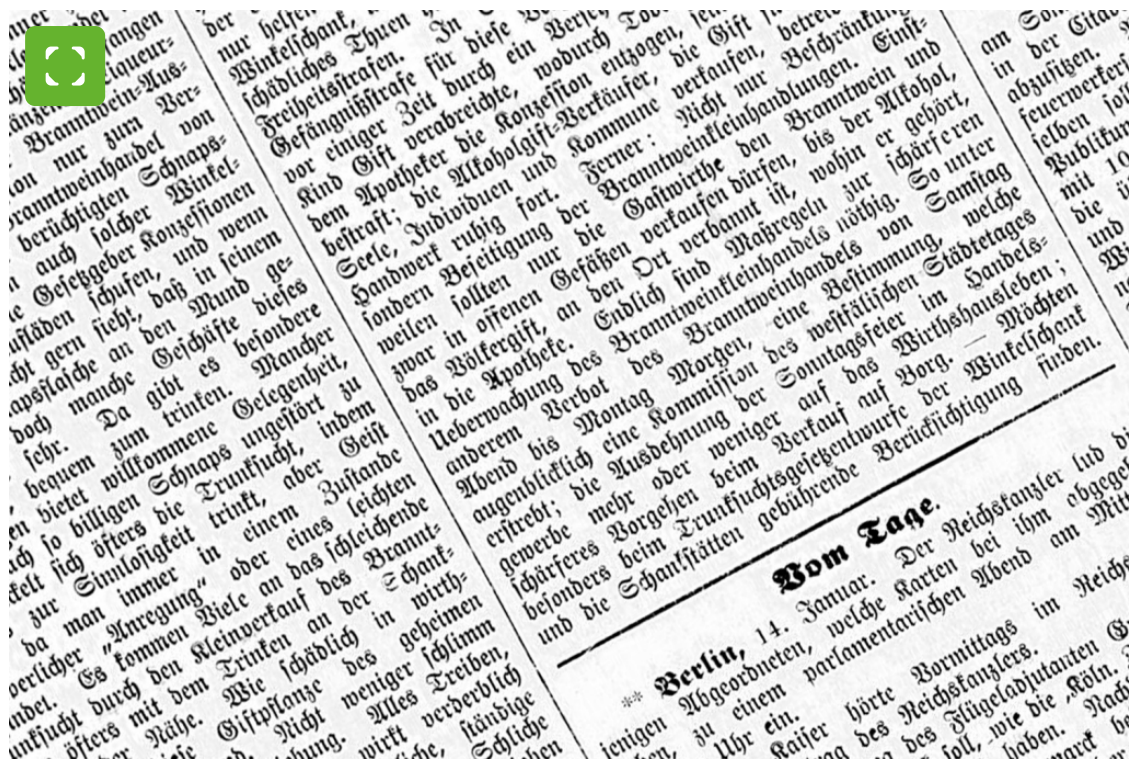
Zudem schließen sie Überlieferungslücken und eröffnen neue Forschungsansätze. Das Zeitungsportal bietet Wissenschaft, Heimatforschung sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Möglichkeiten, unterschiedlichste Fragestellungen anhand des digital verfügbaren Quellenmaterials zu bearbeiten.

In der kommenden vierten Projektphase (2026-2028) werden neben weiteren Masterfilmen aus Archiven sowie aus dem Barbarastollen der Bundessicherungsverfilmung auch Originalbände bislang unverfilmter Zeitungen aus zahlreichen Archiven Nordrhein-Westfalens digitalisiert - darunter auch Bestände aus dem Stadtarchiv Bocholt.

Mit der Online-Stellung der Bocholter Zeitungen wird ein weiterer wichtiger Schritt zur digitalen Sicherung und öffentlichen Zugänglichmachung des schriftlichen Kulturerbes unternommen.

Eine Übersicht über alle im Stadtarchiv Bocholt überlieferten Zeitungsbestände ist auf Archive.NRW abrufbar. Dort findet sich auch ein Großteil des im Stadtarchiv verwahrten Schriftguts - darunter Urkunden, Akten, Fotos, Karten und Pläne - in einer Übersicht.

[Hier geht es direkt zum Online-Angebot von Zeitpunkt.NRW.](#)



Ausschnitt der Tageszeitung von 1895

© Stadt Bocholt



1. Pa-
hiffers
1. Pa-
rach-
lsand,
2. Ei-
tter
scholt.

1. Prämie
e. Mark

1. Prämie
e. Mark
1. Prämie
e. Mark
1. Prämie
e. Mark

ein.
Januar

an diesem

rigent

ino

rein.

ausfallt ist

anar von

Wämmer-

beraffen.

ren

kat,

rätig

S.

le

is, Hasen

Wollen

sen,

ts.

ichen

3.

haint

Weth.

ist

ten ger-

we. wie:

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

1000 x.

Bocholter Volksblatt.

Für Wahrheit, Freiheit und Recht.

Zeitung für Stadt und Land.

Ercheit mit Ausnahme des Montags täglich. Der Freitagsummer wird des Sonntägliche Illustrationsblatt beigedruckt.

Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich Mark 1.25 durch den Postboten ins Haus gebracht Mark 1.60.

Anzeigen werden die Spaltenweise Harmonie oder deren Name mit 10 Pf. berechnet.

Amlicher Anzeiger der Bürgermeisterei Bocholt.

Anzeigen nehmen alle Annoncen- und Zeitungs-Expeditoren entgegen.

B. Zur Winkelschank- und Schankstätten-Frage.

Unter dem an vielen Orten völlig blühenden Winkelschank versteht man den unerlaubten Verkauf geistiger Getränke zu festlichem Genusse an Ort und Stelle. Aber einen offenen Blick für das Wohl besonders des arbeitenden Volkes hat bewirkt hat, muß mit Schrecken erkennen, wie groß Schaden dieser Winkelschank hinsichtlich des Volkswohls anrichtet. Daß ein mannigfaltiger und harter Winkelschank in Deutschland überhaupt möglich ist, glauben wohl Manche nicht gern. Wir führen hier nur zwei Beispiele? Leider kommen es aber die Sachkenner zu sehr mit Jaßen. Da bemerkt in Betracht der Kleinhandlung mit Branntwein, von großen Kolonialwarengeschäften angefangen bis zur kleinen Bouteille oder Bückchen; der Branntwein-Ausfuhr von Kantonen, die die Konfession nur zum Verkauf über die Straße haben, der Branntweinhandel von Branntwein- und Bierwerkstätten, die berechtigten Schnapsfabriken und Kantinensysteme. Wenn auch solcher Winkelschank nicht liegen mag, indem die Gesetzgeber Konfession zum Branntweinhandel für Kaufhäuser schufen, und wenn auch manche Kaufmann es nicht gern sieht, daß in seinem Laden die oben geführte Schnapsfabrik an den Wand gelehrt wird, so erwidert doch manche Geschäftliche dieses Zerstören aus der Klasse sehr. Da gibt es besondere Stellen für die Gasse, bequem zum trinken. Mander Anstand über Zerstören bietet willkommene Gelegenheit, den Kopf zu weichen so billigen Schnaps umgibt zu genießen. So entwickelt sich öfter die Zerstörung, was man zwar nicht bis zur Sinnlosigkeit trinkt, aber Geist und Leib ruiniert, da man immer in einem Zustande geistiger und körperlicher „Nüchternung“ oder eines leichten Wankens sich befindet. Es kommen viele an das schändliche Verfall der Trunksucht durch den Kleinverkauf des Branntweins, verbunden öfter mit dem Trinken an der Schankstube selbst oder in der Nähe. Wie schädlich in wirtschaftlicher Beziehung dieser Winkelschank des geistigen Getränkes ist, liegt auf der Hand. Nicht weniger schädlich sind die Folgen in moralischer Beziehung. Alles Trinken, was das Licht des Tages scheuen muß, wirkt verderblich auf Charakterbildung, besonders eine heimliche, heimliche Ausschweifung gegen das Gesetz, heimliche Ausschweifung und Schändelinge, um den Wirth der Straße zu entziehen und dann wieder Missethäter, Demagogensummen, kurz Eieid und Demoralisation. So gefährlich nun der Winkelschank, so lächerlich ist es öfter, ihm beizukommen. Der heimliche Schank vertritt gegen den § 147 der Strafrechtordnung, aber er nicht von ihm allein handelt. Nach der Kriminal-Statistik des deutschen Reiches stiegen die Verurtheilungen aus diesem Paragraphen von 3289 im Jahre 1884 auf 5001 im Jahre 1890. Gegen vier fünfzig sollen hierin auf den Winkelschank zu rechnen sein. Diese statistischen Zahlen sind unvollständig, da öfter die Verwaltungsbehörden von sich aus die Uebertretungen bestrafen. Daß die Justizverhandlungen tausendmal häufiger sind

als die Verurtheilungen, liegt auf der Hand. So schreibt die „Zeitschrift für Staats- und Gesetzgebung in der Verwaltung“ (XV. Band), daß in der Stadt Gh. mindestens in 220 von den 650 vorhandenen Materialhäusern und Material-Handlungen häufig unbefugter Schank getrieben wird; Verurtheilungen erfolgten trotz der Wachsamkeit der Polizeibehörden nur zwischen 77 und 128 in den letzten Jahren. In der Fabrikstadt H. kommt auf je 236 Einwohner eine Branntweinverkaufsstelle! Dabei sind in dieser selben Stadt die Bekanntheit am theuersten vom ganzen Königreiche (nach der Zeitschrift des Königl. preuß. Statist. Bureau) und während in den Nachbar-Regierungen neue Abnahme von Branntweinverkaufsstellen zu constatiren, war dort eine, wenn auch geringe Zunahme. Was kann da helfen? „Der Bedürfnisnachweis“ genügt hiernach nicht, der bei Verurtheilungen in Betracht kommt. Es kann hier nur helfen: eine wesentliche Verschärfung der Strafen für Winkelschank, und zwar, da es sich um natürlich gemeinschaftliches Verbrechen handelt, bei wiederholten Uebertretungen Freiheitsstrafen. In England und Schweden ist die Gefängnisstrafe für diese Vergehen längst eingeführt. Als vor einiger Zeit durch ein Verbrechen ein Revolver für einen Winkelschank, wodurch Lebensgefahr entstand, wurde dem Wirth der Konfession entgegen, sein Geschäft schenken bestraft; die Alkoholik-Verkäufer, die Gift für Leib und Seele, Individuen und Kommune verkaufen, betreiben ihr Gewerbe nicht sorgfältig. Ferner: Nicht nur Verschärfung, sondern Verbot der Branntweinhandlung, Einfuhr und Verkauf sollen nur die Geschäftliche des Branntweins und in offenen Gefäßen verkaufen dürfen, bis der Alkohol, das Branntwein, an den Ort verbracht ist, wohin er gehört, in die Verkaufsstelle. Gänzlich sind Wirthschaften, welche Uebernahme des Branntweinhandels nicht, zu unter anderem Verbot des Branntweinhandels von Sonntag und festlichen Tagen, eine Bekämpfung, welche augenfällig eine Kommission des westfälischen Landtages erörtert; die Aushebung der Zerstörer im Bundesgesetzwerke mehr oder weniger auf das Nichtbestehen; scharfes Vorgehen beim Verkauf von Berg. — Wärdens besonders beim Zerstörergetränk der Winkelschank und die Schankstätten gebührende Berücksichtigung finden.

Vom Tage.

„Berlin, 14. Januar. Der Reichstagler ist die heutigen Abgeordneten, welche Karten bei ihm abgegeben haben, zu einem parlamentarischen Abend am Mittwoch um 8 1/2 Uhr ein.“

Der Kaiser hörte Vormittags im Reichstagspalais den Vortrag des Reichstagspräsidenten Graf Waldfeld von Fürsten Bismarck soll, wie die „Allg. Ztg.“ erzählt, einen doppelten Zweck gehabt haben. Nachdem der für die Wiederholung der Fürsten Bismarck bestimmte Antrag nicht rechtzeitig fertiggestellt war, ließ der Kaiser zunächst ein Aktenarrangement nach Friedrichstraße senden, das am Abende der Fürsten im dortigen Herrenhause angebracht

„Wichtigsten Dank.“ sagte sie. „Ich weiß, wie gut Sie sind.“

„Dann ist keine Rede. Ich freue mich nur, wenn Sie meine Nichte recht verstanden haben.“

„Sie müßten, daß ich einige?“ lächelte der Equir, indem er aufstand. „Ja, ich verstehe. Leben Sie wohl, liebe Freundin. Es wird alles wieder gut werden.“

„Sie verstehen mich immer.“ sagte sie, ihm die schmutzige Hand reichend. „Halten Sie mich nicht für undankbar.“

„Hörte Sie hören und blühte ihm in die Augen.“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

„Guten Abend! Sie sollte ich sagen kommen?“

werden soll. Außerdem aber hatte Graf Waldfeld den Auftrag, einige Zeichnungen, welche der Kaiser aus Anlaß des Vortrages am letzten Donnerstag über die Entwässerung der Marine entworfen hat, dem Fürsten Bismarck zu überbringen.

„Aus Friedrichstraße wird vom Sonntag gemeldet: Der Reichstagspräsident Fürst zu Scharnhorst traf heute Mittag zwölf ein halb Uhr, begleitet von seinem Sohne dem Reichstagspräsidenten Legationsrath Alexander zu Scharnhorst, in Friedrichstraße ein. Am Bahnhof erwarteten ihn Graf Herbert Bismarck und Graf Langen. Nach kurzen Aufenhalten begaben sich die Herren zu Wagen nach dem Schloß. Fürst Bismarck empfing seine Gäste im Saal. Es fand sofort ein Frühstück und später ein Besprechungsbüro statt. Um 5 Uhr fuhr Fürst zu Scharnhorst wieder nach Berlin zurück.

Die Reichstags-Bau-Commission ist auf den 19. Januar einberufen, um über die Frage der Vergrößerung der Reichstags-Bau-Commission zu berichten. Der Vorstand des Reichstagsgebäudes eine Entscheidung zu treffen.

Dem Bundesrat ist jetzt der Entwurf einer Verordnung vorgegangen, wonach die Straftatbestände für die Industrie mit dem 1. April in Kraft treten soll.

Der frühere Jesuit Graf Paul von Hatzfeld ist gestern in der Dreifaltigkeitskirche zur evangelischen Kirche übergetreten. General-Superintendent Zander hatte ihn überredet und reichte ihm das Abendmahl.

Von den Oberfeuerwehrführern ist ein Teil am Sonnabend nach Spandau überführt worden, um in der Gabel die ihnen zuerkannten Festungsgeländern abzugeben. Nach der „Allg. Ztg.“ waren es 11 Oberfeuerwehrführer, nach der „Berliner Post“ 12. Ein Teil am Sonnabend nach Spandau überführt worden, um in der Gabel die ihnen zuerkannten Festungsgeländern abzugeben. Nach der „Allg. Ztg.“ waren es 11 Oberfeuerwehrführer, nach der „Berliner Post“ 12. Ein Teil am Sonnabend nach Spandau überführt worden, um in der Gabel die ihnen zuerkannten Festungsgeländern abzugeben. Nach der „Allg. Ztg.“ waren es 11 Oberfeuerwehrführer, nach der „Berliner Post“ 12.

Nach von diesen wurden einige begnadigt. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten. Die Reichstags-Verordnung wird am 10. März in Kraft treten.

Die Titelseite des "Bocholter Volksblatts" vom 16. Januar 1893